

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/4170

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft
und Gleichstellung..| Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den
Vorsitzenden des Sozialausschusses
Herrn Peter Eichstädt, MdL
- Landeshaus -
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Kiel, 5. März 2015

Sitzung des Sozialausschusses am 26. Februar 2015

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wunschgemäß übersende ich die Unterlagen, die die Grundlage des Berichtes des Ministeriums zum TOP „Impfschutz für Flüchtlinge analog zu den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission am Robert Koch Institut“ bildeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Anette Langner

Staatssekretärin

Sozialausschuss am 26.02.2015
TOP 8 Impfschutz für Flüchtlinge, Umdruck 18/4031

Sachstand:

Die Landesregierung hat sich für einen Impfschutz für Flüchtlinge entsprechend der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausgesprochen und unterstützt dessen Umsetzung.

Eine Impfung von Flüchtlingen in Schleswig-Holstein trägt zum Schutz der Bevölkerung und der Flüchtlinge selbst bei.

- **Impfungen im Rahmen der Gesundheitsuntersuchung nach Asylverfahrensgesetz**

Die oberste Landesgesundheitsbehörde bestimmt gemäß § 62 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)* den Untersuchungsumfang bei der Erstaufnahmeuntersuchung.

„§ 62 AsylVfG - Gesundheitsuntersuchung

(1) Ausländer, die in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen haben, sind verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Atmungsorgane zu dulden. Die oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle bestimmt den Umfang der Untersuchung und den Arzt, der die Untersuchung durchführt.“

Damit wird bestimmt, was die Asylsuchenden zu dulden haben. **Die Bestimmungen für SH wurden zuletzt im Oktober 2012 aktualisiert. Bestandteil der Bestimmungen ist u.a. auch ein Impfangebot:**

- Bei negativer Masern-Serologie sollte eine Masern-Mumps-Röteln (MMR)-Impfung angeboten werden.
- Frauen im gebärfähigen Alter mit negativer Varizellen (Windpocken)-Serologie und Kindern sollte eine Varizellen-Impfung angeboten werden.
- Die übrigen von der STIKO empfohlenen Standardimpfungen für Kinder und Erwachsene sollten ebenfalls angeboten werden.

Die EAE Neumünster hat in Verbindung mit den aktualisierten Bestimmungen 2012 Empfehlungen zur Durchführung erhalten, die dort umgesetzt werden.

Damit ist geregelt, dass bereits bei der Erstaufnahmeuntersuchung nach Asylverfahrensgesetz ein Impfangebot erfolgt.

Das Impfangebot wird durch den ärztlichen Dienst der Erstaufnahmeeinrichtung sichergestellt.

Kinder <6 Jahren werden an einen Kinderarzt überwiesen und dort geimpft.

- **Impfungen als Leistung nach Asylbewerberleistungsgesetz**

Sofern eine Impfung in der Erstaufnahmeeinrichtung nicht möglich war, kann diese im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes jederzeit nachgeholt werden.

§ 4 AsylbLG - Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt

(3) Die zuständige Behörde stellt die ärztliche und zahnärztliche **Versorgung einschließlich**

der amtlich empfohlenen Schutzimpfungen und medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen sicher. Soweit die Leistungen durch niedergelassene Ärzte oder Zahnärzte erfolgen, richtet sich die Vergütung nach den am Ort der Niederlassung des Arztes oder Zahnarztes geltenden Verträgen nach § 72 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Die zuständige Behörde bestimmt, welcher Vertrag Anwendung findet.“

- **Impfungen für nicht-versicherte Personen**

Zu den Aufgaben des ÖGD nach Infektionsschutzgesetz gehört das Anbieten von Schutzimpfungen gemäß Bestimmungen des Landes. Dies gilt insbesondere für Personengruppen, die keinen Zugang zur Regelversorgung haben. So sollen Impflücken erkannt und geschlossen werden

Der öffentliche Gesundheitsdienst führt z.T. aufsuchende Impfangebote durch. Die Landeshauptstadt Kiel hat z.B. im vergangenen Jahr Flüchtlinge mit unklarem Versicherungsstatus bzw. ohne Versicherungsstatus (nicht-versicherte EU Bürger) in größerem Umfang geimpft.

- Bei Impfungen von nicht-versicherten Personen werden nach § 2 Ziffer 2 KTrIfSG (Kostenträgergesetz zum IfSG) die Impfstoffkosten vom Land getragen.
- Die Kommunen tragen nach § 3 Abs. 1 Ziffer 4 KTrIfSG die Durchführungskosten.

Das bedeutet, dass nicht-versicherte Personen von den Gesundheitsämtern auf Kosten des Landes (Impfstoff) und der Kommunen (Personal) geimpft werden.

Anlagen

- Bestimmungen zur Gesundheitsuntersuchung nach § 62 AsylVfG
- Anschreiben zur Gesundheitsuntersuchung an die EAE NMS



Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung
Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Landesamt für Ausländerangelegenheiten
Neumünster
Herrn Ulf Döhring
Haart 148
24539 Neumünster

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: VIII 403-402.2.0.3.-005
Meine Nachricht vom:

Dr. med. Anne Marcic
anne.marcic@sozmi.landsh.de
Telefon: 0431 988-5447
Telefax: 0431 988-5416

Per E-Mail: Ulf.Doehring@lfa.landsh.de

13. November 2012

**Infektionsgeschehen im Landesamt für Ausländerangelegenheiten
Infektionshygienisches Management
Gesundheitsuntersuchung gemäß § 62 Asylverfahrensgesetz**

Sehr geehrter Herr Döhring,

gemäß Asylverfahrensgesetz § 62 Absatz 1 bestimmt die oberste Landesgesundheitsbehörde die ärztlichen Untersuchungen auf übertragbare Krankheiten, die Ausländer, die in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft wohnen, zu dulden haben.

Der Umfang der Untersuchung wurde vom MSGFG bestimmt und zuletzt am 04.09.2003 bestätigt.

Aktuell bestand Anlass für eine Überprüfung des Untersuchungsumfangs. Grund dafür waren verschiedene Infektionsgeschehen in der Landesunterkunft (Masern, Varizellen, Ca-MRSA), deren Bewältigung Verbesserungsbedarf in verschiedener Hinsicht erkennen ließ.

Am 12.12.2011 wurden im Rahmen eines Gesprächs mit Vertretern des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten und des Gesundheitsamtes Neumünster im MSGFG folgende Kernaspekte als Ergebnis festgehalten.

- (1) In einer Einrichtung wie der Landesunterkunft muss immer wieder mit Infektionsgeschehen gerechnet werden. Bei Einschleppung von Infektionserregern in eine Einrichtung, in der viele Menschen engen Kontakt haben und Barrieremaßnahmen schwer realisierbar sind, ist eine Weiterverbreitung von Erkrankungen leicht möglich.
- (2) Das infektionshygienische Management in der Einrichtung muss überprüft und das zukünftige Vorgehen im Rahmen eines Ausbruchsgeschehens unter Berücksichtigung der einschlägigen rechtlichen Grundlagen und Zuständigkeiten mit allen Beteiligten einvernehmlich festgelegt werden
- (3) Hierbei sollen Regelungen zur Basishygiene auf Grundlage des Hygieneplans getroffen werden sowie Handlungsabläufe für Ausbruchsgeschehen erstellt werden.
- (4) Im Fokus der Maßnahmen soll die Verhütung der Weiterverbreitung von Infektionen stehen
- (5) Bestandteil der Maßnahmen soll ein Impfangebot für die Beschäftigten der Einrichtung sein

tung sein

- (6) Eine serologische Bestimmung der impfpräventablen Erkrankungen Masern und Varizellen im Rahmen der Gesundheitsuntersuchung nach § 62 AsylVfG ist anzustreben, um im Falle eines Infektionsgeschehens schnellstmöglich eine Aussage zu Infektionsgefährdung und Ansteckungsfähigkeit der Bewohner machen zu können. Sofern eine Suszeptibilität der Bewohner gegenüber diesen Infektionserregern besteht, kann diese Auswirkungen auf deren Verlegungsfähigkeit haben und damit den gesamten Ablauf der Aufnahme und Weiterverlegung beeinflussen.

Die o.g. Infektionsgeschehen gingen mit Verlegungsstopp einher, sodass die Einrichtung ihre gesetzliche Aufgabe zur Aufnahme von Asylbewerbern zeitweise nicht erfüllen konnte und in der Folge eine Überbelegung bewältigen musste.

Zudem verursachten die Infektionsgeschehen einen hohen ad-hoc-Aufwand zur Untersuchung der Bewohner und zur Etablierung eines Impfangebotes.

Zur Vermeidung dieser Situation können folgende serologische Untersuchungen beitragen:

- **flächendeckende Untersuchungen (Masern-IgG)** im Rahmen der Aufnahmeuntersuchung
- **alternativ punktuelle Untersuchung (Masern-IgG)** soweit klinisch, anamnestisch oder epidemiologisch angezeigt,

Immunglobulin G (IgG) zeigt eine durchgemachte Infektion oder eine Impfung an.

Die flächendeckende Masern-IgG-Untersuchung bei Aufnahme hat folgende Vorteile:

- o von allen Bewohnern ist der Immunstatus bekannt und im Fall des Auftretens einer Masern-Infektion können seropositive Bewohner unmittelbar weiterverlegt werden
- o ein genereller Verlegungsstopp auf Grund von Masern würde nicht mehr angeordnet.
- o Seronegative Bewohner können ein (MMR, Masern-Mumps-Röteln)-Impfangebot erhalten, damit würden dem Auftreten und der Ausbreitung dieser Infektionskrankheiten prophylaktisch entgegengewirkt und für die Einrichtung entstünden keine weiteren Organisationsfolgen aufgrund von Ausbruchsgeschehen.
- **Varizellen-Serologie (IgG) bei Frauen im gebärfähigen Alter**

Asylbewerber aus Regionen mit hoher Varizellen-Durchseuchung, vergleichbar mit Deutschland, können, sofern sie keiner Risikogruppe angehören, ohne vorherige Testung in Einrichtungen aufgenommen werden. Diese Region umfasst die gesamte WHO-Region Europa (einschließlich der GUS-Nachfolgestaaten).

Asylbewerber aus anderen Regionen, insbesondere Nahost, Afrika und Asien sind aufgrund der in den Herkunftsländern deutlich geringeren Durchseuchung mit Varizellen potenziell infektionsgefährdet. In tropischen Ländern ist die Inzidenz von Windpocken am höchsten bei jungen Erwachsenen, die Seroprävalenzraten bei Kindern sind signifikant niedriger als in gemäßigtem Klima.

In Somalia ist die Durchseuchung der Bevölkerung besonders niedrig.

Bei Auftreten einer Varizellen-Infektion stehen die sogenannten vulnerablen Gruppen im Fokus der Maßnahmen.

Dazu gehören Schwangere und Immundefiziente jeglicher Herkunft.

Bei Erkrankung im Erwachsenenalter besteht ein erhöhtes Komplikationsrisiko. Insbesondere Frauen im gebärfähigen Alter (12 –49 Jahre) sind durch eine Varizellen-Infektion gefährdet, da bei einer Erkrankung in der Schwangerschaft und unter der Geburt ein hohes Komplikationsrisiko für die Mutter und das Kind bestehen.

Kinder sind effektive Infektionsüberträger und sind zur Vermeidung einer weiteren Ausbreitung zu schützen.

- **Punktuelle serologische Untersuchung auf weitere Erkrankungen** (auf z. B. Mumps oder Röteln) **im Einzelfall**, wenn klinisch, anamnestisch oder epidemiologisch angezeigt

Anliegend finden Sie die vor dem Hintergrund der o.g. Infektionsgeschehen angepassten Bestimmungen gemäß § 62 Absatz 1 Asylverfahrensgesetz zum Umfang der Gesundheitsuntersuchung.

Darüber hinaus gibt das MSGFG folgende Empfehlung zur routinemäßigen Durchführung der Untersuchung:

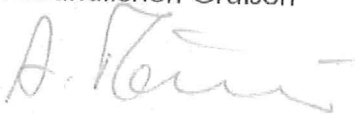
- Flächendeckende serologische Untersuchung auf Masern-IgG
- Serologische Untersuchung auf Varizellen IgG bei Frauen im gebärfähigen Alter
- Impfangebot für seronegative Bewohner
- MMR-Impfung für alle Masern-seronegativen nach 1970 Geborenen
- Varizellen-Impfung für Kinder und für Frauen im gebärfähigen Alter, Anmerkung: für Kinder und Jugendliche ohne Varizellen-Anamnese ist in D eine Impfung ohne vorherige serologische Untersuchung empfohlen, eine serologische Untersuchung von Kindern und Jugendlichen ist sinnvoll, wenn keine anamnestischen Angaben zu erhalten sind.
- Impfangebot für die von der STIKO empfohlenen Standardimpfungen

Bei Durchführung von Impfungen sind die Empfehlungen der STIKO*, und die Fachinformationen des Herstellers einschließlich Kontraindikationen (bei Lebendimpfstoffen ist Schwangerschaft eine Kontraindikation) zu beachten.

*Für die erste Impfung gegen Varizellen und Masern, Mumps, Röteln sollte die simultane Gabe von Varizellen-Impfstoff und MMR-Impfstoff an verschiedenen Körperstellen bevorzugt werden. Grund für diese Empfehlung ist das leicht erhöhte Risiko von Fieberkrämpfen 5 bis 12 Tage nach der Gabe des kombinierten MMRV-Impfstoffs im Vergleich zur simultanen Impfung mit Varizellen- und MMR-Impfstoff. Dies wurde nur bei der Erstimpfung beobachtet. Die 2. Impfung gegen Varizellen sollte im Alter von 15 bis 23 Monaten verabreicht werden und kann mit einem MMRV-Kombinationsimpfstoff erfolgen

Das Landesamt legt das weitere Vorgehen fest und organisiert die Durchführung der Untersuchung über den ärztlichen Dienst.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Anne Marcic

Anlage

Bestimmungen gemäß § 62 Absatz 1 Asylverfahrensgesetz zum Umfang der Gesundheitsuntersuchung

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein

bestimmt gemäß § 62 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)* folgenden
Untersuchungsumfang:

1. allgemeine, orientierende körperliche Untersuchung (einschließlich Untersuchung auf Krätzemilben und Läuse)
2. Röntgen-Untersuchung auf behandlungsbedürftige Tuberkulose der Atmungsorgane, bei Kindern < 15 Jahren Tuberkulintest
3. Serologische Untersuchung auf Masern
4. Serologische Untersuchung auf Varizellen bei Frauen im gebärfähigen Alter und bei Kindern

Bei negativer Masern-Serologie sollte eine MMR-Impfung angeboten werden.

Frauen im gebärfähigen Alter mit negativer Varizellen-Serologie und Kindern sollte eine Varizellen-Impfung angeboten werden.

Die übrigen von der STIKO empfohlenen Standardimpfungen für Kinder und Erwachsene sollten ebenfalls angeboten werden.

Bei Durchführung von Impfungen sind die Empfehlungen der STIKO und die Fachinformationen des Herstellers zu beachten.

5. weitere (serologische) Untersuchungen im Einzelfall, soweit klinisch, anamnestisch oder epidemiologisch angezeigt
6. Stuhluntersuchung auf pathogene Darmkeime und -Parasiten soweit klinisch, anamnestisch oder epidemiologisch angezeigt

HIV-Antikörper-Tests sind in dem festgelegten Untersuchungsumfang gem. § 62 AsylVfG nicht enthalten; sie werden grundsätzlich nur als Angebot zur freiwilligen Untersuchung durchgeführt.

Diese Bestimmungen treten zum 15.11.2012 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen Bestimmungen, zuletzt bestätigt am 04.09.2003, aufgehoben.

*Das Asylverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, enthält in § 62 folgende Regelung:

(1) Ausländer, die in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen haben, sind verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Atmungsorgane zu dulden. Die oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle bestimmt den Umfang der Untersuchung und den Arzt, der die Untersuchung durchführt.

(2) Das Ergebnis der Untersuchung ist der für die Unterbringung zuständigen Behörde mitzuteilen.